

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

An alle Personen, die in der Zeit
vom 30.04.2014 bis 02.05.2014
im Bereich Wilhelmstraße/Adlerstraße/
Gretherstraße/Belfortstraße und der Straße Im Grün
in Freiburg Veranstaltungen durchführen
oder an ihnen teilnehmen wollen

Adresse: Basler Straße 2
79100 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4876
Telefax: 0761 / 201 - 4893
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: polizei-und-gewerbebehoerde
@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.31.11

Ihnen schreibt
Frau Schmidt

Freiburg, den
25.04.2014

Untersagung von Veranstaltungen auf öffentlichem Straßengelände und auf Privatgelände mit Auswirkung in den öffentlichen Raum in der Zeit vom 30.04.2014 bis 02.05.2014 im Bereich Wilhelmstraße/Adlerstraße/Gretherstraße/Belfortstraße (im Abschnitt zwischen Schnewlinstraße und Moltkestraße) und der Straße Im Grün in Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der angekündigten Veranstaltung eines „autonomen Straßenfests“ oder ähnlicher nicht genehmigter Veranstaltungen im Sedanviertel in Freiburg i. Br. treffen wir folgende

Allgemeinverfügung:

- I. 1. Veranstaltungen auf öffentlichem Straßengelände und auf Privatgelände mit Auswirkung in den öffentlichen Raum in der Zeit vom 30.04.2014 bis 02.05.2014 im Bereich Wilhelmstraße/Adlerstraße/Gretherstraße/Belfortstraße (im Abschnitt zwischen Schnewlinstraße und Moltkestraße) und der Straße Im Grün in Freiburg i. Br. werden **untersagt**.

Von diesem Verbot umfasst sind insbesondere

- a) Musikdarbietungen, sowohl live als auch das Abspielen über Musikanlagen (Verstoß gegen § 1 Abs. 1 und § 3 der Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.);
- b) der Ausschank alkoholischer Getränke ohne gaststättenrechtliche Gestattung (insofern wird die Fortsetzung des ohne Erlaubnis betriebenen Gewerbes nach § 1 Landesgaststättengesetz in Verbindung mit § 31 Gaststättengesetz und mit § 15 Abs. 2 Satz 1 Gewerbeordnung verhindert);

- c) die Nutzung von öffentlichem Straßengelände durch Sperrung und durch Aufbauten wie z. B. Bühnen, Verkaufs- und Informationsstände, Biertischgarnituren und andere Möblierung sowie Straßenspiele jeglicher Art, wie z. B. Jonglage, Feuerschlucker etc. (Untersagung der ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz Baden-Württemberg).

Ausgenommen sind

- die Veranstaltungen in der Spechtpassage am 30.04. von 20:00 bis 23:00 Uhr und am 01.05.2014 von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
 - die Veranstaltung auf der Wilhelmstraße (im Abschnitt zwischen Belfortstraße und Sedanstraße) am 01.05.2014 von 12:00 bis 19:00 Uhr,
 - die Straßenkunstaktion für Kinder in der unteren Belfortstraße (im Abschnitt zwischen Schneulinstraße und Wilhelmstraße) am 01.05.2014 von 15:00 bis 19:00 Uhr,
 - der Informationsstand an der Ecke Belfort-/Wilhelmstraße am 01.05.2014 von 13:00 bis 17:00 Uhr.
2. Die Beschlagnahme von Musikanlagen, Lautsprechern und sonstiger technischer Einrichtungen sowie Aufbauten zur Durchführung der untersagten Veranstaltungen wie z. B. Bühnen, Verkaufs- und Informationsstände, Biertischgarnituren oder anderer Möblierung wird angedroht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 3, 5, 6, 7, 33 und 49 - 52 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG)
§ 1 Abs. 1, § 3 Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.

- II. Der sofortige Vollzug der Entscheidungen unter Ziffer I wird angeordnet. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

- III. Für den Fall, dass der Untersagung unter Ziffer I zuwidergehandelt wird, drohen wir die Anwendung von unmittelbarem Zwang an.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Nr. 2, 18 20 und 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
§§ 49 Abs. 2, 51, 52 Abs. 4 PolG

- IV. Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) öffentlich bekannt gegeben,

da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an alle Beteiligten untunlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich laut § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg i. Br. durch Anschlag an der Gemeindeverkündungstafel im Alten Rathaus, Rathausplatz 2, und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündigungstafel der örtlichen Verwaltung am 25.04.2014 für die Zeit bis einschließlich 29.04.2014. Insofern wird die Dauer des Anschlags gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung abgekürzt.

Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, somit am 30.04.2014 als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Durch Anschlag wird der verfügende Teil bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG). Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist ab 25.04.2014 einsehbar beim Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg (Zimmer 418 und 419).

V. Begründung

In den letzten Jahren wurden jeweils zum 1. Mai verschiedene Veranstaltungen im Bereich Adler-/Belfort-/Wilhelm-/Gretherstraße und der Straße Im Grün in Freiburg i. Br. sowohl im öffentlichen Straßenraum als auch auf Privatgelände ohne erforderliche Erlaubnisse durchgeführt, die regelmäßig zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt haben.

Es wurden Bühnen aufgebaut, Konzerte von Bands gegeben und Musik von DJs gespielt. Die damit verbundene Ruhestörung für Anwohnerinnen und Anwohner zog sich regelmäßig durch die Nacht hindurch bis gegen Morgen. Mehrfach wurden auf der Straße Lagerfeuer entzündet. Es entstanden jeweils Verunreinigungen durch liegengebliebenen Müll, darunter große Mengen Glasscherben, und durch Verrichten der Notdurft.

So waren im Jahr 2011 an mehreren Stellen Musikanlagen mit großen Boxen aufgebaut. Nach den Feststellungen der Polizei wurde in der Nacht zum 1. Mai 2011 mit diesen Anlagen noch um 1:30 Uhr das ganze Viertel mit lauter Musik beschallt. Mehrere Imbisswagen und Verkaufsstände standen auf der Straße. Laut Anwohnern wurde im Kyosk Bier verkauft. Im späteren Verlauf des Festes war weder auf der Belfortstraße noch auf der Wilhelmstraße eine Durchfahrt möglich. Durch fallengelassene Flaschen waren die Straßen mit Scherben in großem Ausmaß verunreinigt. Offensichtlich waren auch nicht ausreichende sanitäre Anlagen vorhanden, zumindest wurde von Anwohnern auch beklagt, dass „überall“ uriniert wurde. Um 03:29 Uhr waren immer noch ca. 100 bis 200 Personen vor Ort. Das Veranstaltungsende war gegen 04:00 Uhr erreicht.

Es waren keine für die Veranstaltung verantwortlichen Personen festzustellen. Weder war eine straßenrechtliche Anordnung für die Sperrung oder eine Son-

dernutzungserlaubnis beantragt worden, noch wurde eine gaststättenrechtliche Gestattung für den Ausschank alkoholischer Getränke eingeholt.

Mit Allgemeinverfügung vom 27.04.2012 wurden deshalb Veranstaltungen in vergleichbarer Weise wie unter Ziffer I Nr. 1 dieser Verfügung für die Zeit vom 28.04.2012 bis 02.05.2012 untersagt. Dennoch kam es zu ungenehmigten Nutzungen der Straße einschließlich nicht erlaubtem Ausschank alkoholischer Getränke, lauter Musik und dem Versuch, Barrikaden zu errichten. Es gab entsprechende Beschwerden aus der Anwohnerschaft. Gegen 24:00 Uhr musste diese Veranstaltung polizeilich beendet werden.

Eine gegen diese Allgemeinverfügung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 14.03.2013 abgewiesen (Az. 4 K 1023/12). Das Gericht hielt fest, dass ein Straßenfest in dieser Form nicht den Schutz einer Versammlung nach Art. 8 GG beanspruchen kann. Somit sei die Stadt Freiburg berechtigt gewesen, zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Veranstaltungen zu untersagen. Sie habe dies auch ermessensfehlerfrei getan.

In der Folge gab es mehrfach Gespräche des Amtes für öffentliche Ordnung mit Personen aus dem Viertel, darunter Kontaktpersonen eines im Sedanviertel eingerichteten „Runden Tisches“. Dabei wurde von Seiten der Stadtverwaltung deutlich gemacht, dass Veranstaltungen genehmigt werden können, wenn es dafür Anträge gibt und verantwortliche Personen benannt werden.

Da wegen entsprechender Ankündigungen erneut mit nächtlichen Ruhestörungen durch nicht erlaubte Aktionen zu rechnen war, erließ das Amt für öffentliche Ordnung am 22.04.2013 eine Allgemeinverfügung für den Zeitraum 30.04. bis 02.05.2013, mit der ungenehmigte Veranstaltungen untersagt wurden. Die Spechtpassage, für die ein Antrag auf eine Veranstaltungsgenehmigung vorlag, war ebenso vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen wie das Grethergelände, zu dem bislang keine Erkenntnisse über Störungen vorlagen.

Trotz der Allgemeinverfügung kam es zu anhaltenden nächtlichen Störungen. In der Nacht vom 30.04. auf den 01.05.2013 hielten sich gegen 0:00 Uhr bis zu 1.000 Personen auf dem Grethergelände auf, im weiteren Umfeld waren rund 2.000 Personen festzustellen. Die Personen versammelten sich vor allem um ein umgebautes Dreirad-Fahrzeug, auf dem sich eine leistungsstarke Musikanlage mit Nebelmaschine befand. Dort wurde von einem DJ Musik abgespielt. Die mobile Beschallungsanlage, kosmischer Käfer genannt, wurde gegen 0:20 Uhr vom Grethergelände auf die Adlerstraße gefahren. Beim Versuch, mit dem Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen, wurden die Einsatzkräfte von umstehenden Personen verbal angegangen. Aus dem Grethergelände heraus wurde eine Leuchtrakete abgefeuert. Die Musikbeschallung dauerte bis gegen 2:30 Uhr am 01.05.2013 an. Es kam zu Anwohnerbeschwerden.

Am Nachmittag des 01.05.2013 endete ein nicht angemeldeter „Libertärer Demonstrationzug“ mit etwa 100 Personen mit einer Abschlusskundgebung in

der Moltke-/Wilhelmstraße. Im Anschluss daran wurde wiederum der „kosmische Käfer“ an der Adlerstraße zum Abspielen lautstarker Musik genutzt. Es gab mehrere Beschwerden von Anwohnern. Ab 18 Uhr trat eine Liveband im Bereich Adler-/Gretherstraße auf. Auf dem Grethergelände befanden sich etwa 40 Personen, in der Adlerstraße etwa 100 Personen sowie um das Partymobil weitere 200 Personen. Gegen 20 Uhr befanden sich noch etwa 300 Personen auf dem Grethergelände. Die Musikdarbietungen wurden gegen 21:00 Uhr eingestellt.

Durch großes Polizeiaufgebot wurde die Einhaltung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen weitestgehend überwacht und die negativen Begleiterscheinungen wie Lärm und Verunreinigungen etc. konnten im Jahr 2013 erstmals auf einen verhältnismäßig kleinen Abschnitt in der unteren Adlerstraße begrenzt werden.

Erneut gab es nach dem 01.05.2013 mehrere Gespräche des Amts für öffentliche Ordnung mit Personen aus dem Sedanquartier. Darin wurde von Seiten der Kontaktpersonen mitgeteilt, dass der Runde Tisch mittlerweile nicht mehr bestehe, nachdem eine nicht näher benannte Kompromisslinie bezüglich der Dauer von selbstorganisierten Veranstaltungen erzielt worden sei. Das Amt für öffentliche Ordnung hat in diesen Gesprächen darum gebeten, geplante Veranstaltungen rechtzeitig zu beantragen. Dieses Erfordernis der Antragstellung wurde über die bekannten Kontaktdaten wiederum im Viertel kommuniziert.

Da – wie oben dargestellt – das Grethergelände an den Veranstaltungen im Jahr 2013 beteiligt war, hat das Amt für öffentliche Ordnung das „Grether Info Büro“ am 27.03.2014 darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht zulässig sind und ggf. polizeiliche Maßnahmen ergriffen werden.

Bislang ist nur das Spechtpassagenfest (30.04. und 01.05.2014) mit einer Sperrung der Wilhelmstraße am 01.05. für Spiele mit Kindern beantragt. Ferner wurden noch ein Informationsstand an der Ecke Wilhelm-/Belfortstraße und eine Straßenkunstaktion in der unteren Belfortstraße (beides am 01.05.2014) beantragt.

Für weitere, insbesondere nächtliche Aktionen in den Bereichen Belfort-/Adler-/Gretherstraße liegen keine Anträge vor. Auch eine Versammlung wurde nicht angemeldet. In der linksalternativen Zeitschrift „Koraktor“ wird im April-Heft für den 01.05.2014 stattdessen bereits wieder ein unangemeldetes Fest in den Straßen des Quartiers Im Grün angekündigt: „Auch wenn (...) das Stadtteilfest mittels martialischer Polizeipräsenz stark eingeschränkt bis verhindert wurde, werden wir uns auch am 01. Mai 2014 auf unseren Straßen „Im Grün“ versammeln, demonstrieren und feiern.“ Ebenso wird in einer Pressemitteilung des Grethergeländes vom 14.04.2014 darüber informiert, dass man sich entschieden habe, „am 01. Mai auf den Straßen des Stadtviertels Grün gemeinsam mit vielen anderen Menschen zu feiern, zu grillen und zu tanzen. Ganz ohne Genehmigung, aber mit bester Laune und viel Spaß.“

Daher ist auch zum 01. Mai 2014 wieder mit Störungen in vergleichbarer Art und Weise an mehreren Tagen wie aus den Vorjahren beschrieben zu rechnen. Diese Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind wirksam zu unterbinden. Dazu werden die nicht genehmigten Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum untersagt.

Nicht betroffen von dieser Allgemeinverfügung sind das Spechtpassagenfest sowie die sonstigen erwähnten, rechtzeitig beantragten Aktionen im genehmigten Umfang. Aufgrund der dargestellten Vorkommnisse auf dem Grethergelände im Jahr 2013 ist es im Vergleich zu den Vorjahren nun auch erforderlich, das Grethergelände in den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung einzubeziehen. Zwar wird in der Pressemitteilung des Grethergeländes vom 14.04.2014 erklärt, man habe bereits im Vorfeld entschieden, auf dem Gelände selbst nichts zu veranstalten und stattdessen lieber an den Aktionen auf den Straßen des Stadtviertels teilzunehmen. Sollte dies zutreffen, wäre niemand durch die Einbeziehung des Grethergeländes in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zusätzlich belastet. Dennoch ist eine Wiederholung der letztjährigen Ereignisse trotz dieser Absichtserklärung nicht auszuschließen. Nachdem im vergangenen Jahr die Störungen zu einem großen Teil durch den zunächst auf dem Grethergelände betriebenen „kosmischen Käfer“ herbeigeführt wurden, ist nun zwingend erforderlich, die Untersagung nicht genehmigter öffentlicher Veranstaltungen und privater Veranstaltungen mit Auswirkungen in den öffentlichen Raum auf das Grethergelände zu erstrecken.

Nach den §§ 1 und 3 Polizeigesetz ist es Aufgabe der Polizei, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Die Polizei hat dazu diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Durch die nicht genehmigten Veranstaltungen werden – wie dargestellt – Grundrechte Anderer in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt und Ordnungsstörungen verwirklicht. Um dies zu verhindern, werden diese untersagt. So wird durch die laute Musik und die damit verbundene Störung der Nachtruhe an mehreren Tagen hintereinander eine nicht tolerierbare Gesundheitsgefährdung der Anwohnerinnen und Anwohner verursacht. Durch die unzulässige Inanspruchnahme von Straßengelände sind alle Verkehrsteilnehmer, besonders Anwohnerinnen und Anwohner, in ihrer Bewegungsfreiheit behindert. Die beschriebenen Auswirkungen sind so wesentlich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung der nicht genehmigten Veranstaltungen verhindert werden muss.

Ebenso wird die Beschlagnahme von Musikanlagen, Lautsprechern und sonstiger technischer Einrichtungen sowie Aufbauten zur Durchführung der unzulässigen Veranstaltungen wie z. B. Bühnen, Verkaufs- und Informationsstände, Biertischgarnituren oder anderer Möblierung angedroht. Die Polizei kann nach § 33 PolG Sachen beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist u. a. zum Schutz des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits

eingetretenen Störung. Dies ist hier der Fall. Nur durch die Beschlagnahme der Musikanlagen und anderer Aufbauten lässt sich wirksam verhindern, dass die unzulässigen Veranstaltungen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Da kein verantwortlicher Veranstalter bekannt ist, dem gegenüber das Verbot ausgesprochen werden könnte, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich. Sie richtet sich an alle anwesenden Personen, sowohl Veranstalter/-innen als auch Teilnehmer/-innen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Ruhestörungen sowie die weiteren geschilderten Belastungen für Mensch und Umwelt zu unterbinden.

Die Untersagung der unzulässigen Veranstaltungen und die Androhung der Beschlagnahme der Musikanlagen etc. sind auch angemessen. Es ist dem Ausrichter einer öffentlichen Veranstaltung zuzumuten, sich um einen legalen, geeigneten Veranstaltungsort zu bemühen, bei dem keine unzumutbaren negativen Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt zu erwarten sind. Weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Auch die Durchführung der Veranstaltungen unter Auflagen oder in geringerem Umfang kommt im Hinblick auf die nicht bekannten verantwortlichen Personen und das bisher gezeigte rücksichtslose Verhalten als milderer Mittel nicht in Betracht. Nachdem durch die erwähnten Veröffentlichungen ein unbestimmter Personenkreis eingeladen wurde, lässt sich der Zustrom auch auswärtiger und/oder später eintreffender Besucherinnen und Besucher nicht beschränken. Eine Lautstärkebegrenzung würde die anderen schädlichen Auswirkungen (fehlende/nicht ausreichende sanitäre Einrichtungen) nicht verhindern.

Im Übrigen ist die Untersagung der Veranstaltungen auch erforderlich, da im Brandfall die Feuerwehrezufahrt für Einsätze im Grethergelände über Belfort- und Adlerstraße erfolgt. Sofern die Zufahrt durch Festaktivitäten (aufgebaute Bühnen, Musikanlagen, Teilnehmer etc.) versperrt würde, werden Rettungsarbeiten durch die Einsatzkräfte erschwert oder gar verhindert, was eine Gefährdung für hochwertige Schutzgüter wie Leib und Leben zur Folge hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung war im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend geboten. Die geschilderten Störungen können nicht hingenommen werden. Es ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit zum eigenen Vorteil verletzen. Würde hiergegen nicht eingeschritten, würde dieses Verhalten zugleich einen Anreiz zur Missachtung der Rechtsordnung sowie eine unerträgliche Benachteiligung von gesetzestreuen Veranstalterinnen und Veranstaltern darstellen und zur Nachahmung anstiften. Bei vergleichbar motivierten Menschen würde der Eindruck hervorgerufen, dass derartige Flächen für eigene Zwecke beliebig in Anspruch genommen werden können.

Wegen der Bedeutung der zu schützenden Güter musste das private Interesse der Veranstaltungsgäste, auf dem öffentlichen Straßengelände oder benach-

bartem Privatgelände mit Auswirkung in den öffentlichen Raum eine Veranstaltung mit lauter Musik zu veranstalten bzw. an ihr teilzunehmen, hinter dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zurückstehen. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wäre das im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendige Verbot durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass die Veranstalter die Veranstaltungen nicht freiwillig beenden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck (die sofortige Beendigung der Veranstaltungen) zu erreichen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg i. Br., Zimmer 422, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Sester